

SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Zwönitz (Verwaltungskostensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) in Verbindung mit § 25 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556) beschließt der Stadtrat der Stadt Zwönitz in seiner Sitzung am 19.11.2013 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Zwönitz:

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Tätigkeit in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
3. wem im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten kommunalem Kostenverzeichnis (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, für die in den Kostenverzeichnissen weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 Euro bis 25.000,00 Euro erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, betragen diese 1% des Gegenstandswertes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(3) Ist eine Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Die Ermittlung des Verwaltungsaufwandes bestimmt sich grundsätzlich aus den Pauschalansätzen für Personal- und Sachkosten gemäß Verwaltungsvorschrift über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenlegung) in der jeweils geltenden Fassung. Besteht im Einzelfall ein offenes Missverhältnis zu den tatsächlichen Personal- und Sachkosten, ist der entsprechende Verwaltungsaufwand konkret unter Berücksichtigung der in den vorgenannten Verwaltungsvorschriften aufgezeigten Berechnungsmethoden zu ermitteln.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Zwönitz einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörde und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen,
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,

5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG)

Gemäß § 25 Abs. 2 des SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die:

- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 19. Dezember 1995 zuletzt geändert mit der 4. Änderung vom 25. November 2009 der Stadt Zwönitz sowie die
- Satzung der Gemeinde Hormersdorf über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 13. November 2001 zuletzt geändert mit der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hormersdorf über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 30. September 2003

außer Kraft.

Zwönitz, den 21.11.2013

Wolfgang Triebert
Bürgermeister



Anlage 1 Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Zwönitz vom 19.11.2013.

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Beglaubigungen	
1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00
1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind je angefangene Seite	1,00 mindestens 5,00
1.2.2	bei Schriftstücken, die die Behörde selbst hergestellt hat je angefangene Seite	2,60 mind. 5,00
1.2.3	in nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen je angefangene Seite	0,50 je angefangene Seite mind. 5,00
1.3	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Beantragung einer Entschädigung nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" dienen	kostenfrei
2	Erteilung einer Bescheinigung oder Genehmigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher oder ähnlicher Bestimmungen	5,00 bis 65,00
3	Einsichtgewährung, Auskünfte	
3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird, je Akte oder Buch	0,50 mind. 5,00
3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25,00 bis 87,00
3.3	Auskunft aus Archiv	
3.3.1	Auskunft aus Archivregister mit Vorinformation je Eintrag	4,00 bis 22,00
3.3.2	Auskunft aus Archivregister ohne Vorinformation je Eintrag	7,00 bis 65,00
4	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10,00 bis 22,00
5	Fristverlängerungen	
5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen der verfristeten Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10% der Gebühr mindestens 5,00
5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	7,00 bis 22,00
6	Erteilung einer Zweitschrift	10 % der Erstschrift mindestens 5,00

7	Aufnahme einer Niederschrift je angefangene Stunde	5,00
8	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
8.1	Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 bis 22,00
8.2	Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG	
8.2.1	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	25,00
8.2.2	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	35,00
8.3	Verwertung nach § 16 SächsVwVG	45,00
8.4	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	11,00 bis 87,00
8.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	11,00 bis 700,00
8.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	25,00 bis 700,00
8.7	Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG	20,00
8.8	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a Abs. 1 SächsVwVG	kostenfrei
9	Fundsachen	
9.1	Aufbewahrung und Aushändigung von Fundsachen an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
9.1.1	bei Sachen mit einem Wert bis zu 500,00 €	2% des Wertes mind. jedoch 5,00
9.1.2	bei Sachen mit einem Wert ab 500,00 €	zzgl. 1% des 500,00 € übersteigenden Wertes
9.2	Verwahrung von Tieren	2% des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
9.3	Bestätigung des Fundbüros für den Bürger zur Vorlage gegenüber seiner Versicherung (Negativbescheinigung)	5,00
10	Gewerbeangelegenheiten	
10.1	Gewerbeauskünfte	
10.1.1	Einfache Gewerbeauskunft	7,50
10.1.2	Erweiterte Gewerbeauskunft	15,00
10.1.3	Auskunft über mehrere Gewerbebetriebe	
10.1.3.1	einfache Gewerbeauskunft nach § 14 Abs. 5 Satz 2 der Gewerbeordnung	7,50 für den ersten, zuzüglich 2,50 für jeden weiteren Gewerbebetrieb

10.1.3.2	erweiterte Gewerbeauskunft nach § 14 Abs. 7 der Gewerbeordnung	15 für den ersten, zuzüglich 2,50 für jeden weiteren Gewerbebetrieb
10.2	Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO	
10.2.1	Bescheinigung einer Gewerbeanzeige	22,00 bis 65,00
10.2.2	Bescheinigung einer Gewerbeummeldungserweiterung	22,00 bis 65,00
10.2.3	Bescheinigung einer Gewerbeabmeldung	11,00 bis 44,00
10.2.4	Neuausstellung bei Verlust von Dokumenten	11,00 bis 44,00
10.3	Geeignetheitsbestätigung zum Aufstellen von Spielgeräten	11,00 bis 44,00
10.4	Unbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00
10.5	Reisegewerbekarte (RGK) nach §55 Abs. 2 der GewO	
10.5.1	Erteilung befristet	22,00 bis 87,00
10.5.2	Erteilung unbefristet	22,00 bis 174,00
10.5.3	Kopie einer RGK	11,00 bis 22,00
10.5.4	Änderung einer RGK (außer Namens- und Anschriftenänderung)	22,00 bis 44,00
10.5.5	Neuausstellung bei Verlust einer RGK	22,00 bis 44,00
10.5.6	Rücknahme und Widerruf der RGK	22,00 bis 87,00
10.5.7	Untersagung nach § 59 GewO	22,00 bis 87,00
10.6.	Wanderlager	
10.6.1	Untersagung nach § 56a Abs. 2 GewO	22,00 bis 44,00
11	Grundstücksangelegenheiten	
11.1	Ausübung des Vorkaufsrechtes § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB	kostenfrei
11.2	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert § 28 Abs. 3 BauGB	kostenfrei
11.3	Erklärung über Nichtausübung des städtischen Vorkaufsrecht/ Erteilung eines Negativzeugnisses zum Vorkaufsrecht nach § 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 BauGB	kostenfrei
11.4	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei
12.	Verkehrsrechtliche Anordnungen	
12.1	Baustellen von geringer Dauer, d.h. bis zu einer Woche	
12.1.1	ohne Vorortbesichtigung durch das Ordnungsamt je angefangene halbe Stunde	22,00
12.1.2	mit Vorortbesichtigung durch das Ordnungsamt je angefangene halbe Stunde	22,00
	zuzüglich Fahrtkostenpauschale	Anwendung Sächsisches Reisekostengesetz (SächsRKG)
12.2	Baustellen von längerer Dauer, d. h. ab zwei Wochen plus mind. eine Kontrolle pro Woche	wie 12.1.1 bzw. 12.1.2
12.3	Grundgebühr für die Erstellung von Verkehrszeichenplänen	

12.3.1	je angefangene halbe Stunde	22,00
12.3.2	mit Vorortbesichtigung durch das Ordnungsamt je angefangene halbe Stunde	22,00
	zuzüglich Fahrtkostenpauschale	Anwendung Sächsisches Reisekostengesetz (SächsRKG)
12.4	Verlängerung und Nachträge der Anordnungen je angefangene halbe Stunde	22,00
13	Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung (Polizeiverfügungen, Beseitigungsanordnungen u. ä.)	
13.1	Erstellung und Ermittlung im Rahmen des Verwaltungsaktes je angefangene halbe Stunde	22,00
	zuzüglich Fahrtkostenpauschale	Anwendung Sächs. Reisekostengesetz (SächsRKG)
14	Märkte	
14.1	Festsetzung nach § 69 Abs. 1 GewO	
14.1.1	für ein Jahr	60,00
14.1.2	für zwei Jahre	100,00
14.1.3	für bis zu fünf Jahren	250,00
14.1.4	Ablehnung der Festsetzung nach § 69a GewO	40,00
14.1.5	nachträgliche Auflagen nach § 69a Abs. 2 GewO	40,00
14.1.6	abweichende Regelung nach § 69b Abs. 1 GewO	40,00
14.1.7	Zurücknahme oder Widerruf nach § 69b Abs. 2 GewO	60,00
14.1.8	Änderung oder Aufhebung nach § 69 Abs. 3 GewO	40,00
14.2	Gebühren für Wochenmarkt	
14.2.1	Standgebühren je lfd. Meter	4,00
14.2.2	Nutzung Strom (220V)	3,00
14.2.3	Nutzung Starkstrom	4,00
14.3	Gebühren Trödelmarkt	
14.3.1	Standgebühren je lfd. Meter	1,50
14.3.2	Standgebühren je lfd. Meter im Saal	2,50
14.4	Gebühren Weihnachtsmarkt	
14.4.1	Standgebühren je lfd. Meter	8,00
14.4.2	Nutzung Strom für Licht	10,00
14.4.3	Nutzung Strom für Wärmegeräte	30,00
14.4.4	Ausleihgebühren für Bude (2,35 x 2m)	23,00
14.4.5	Ausleihgebühr für Bude Lebensmittel (2,35m x 2m)	33,00
14.4.6	Ausleihgebühr für Bude (3,5m x 2m)	30,00
14.4.7	Ausleihgebühr für Bude Lebensmittel (3,5m x 2m)	40,00
14.4.8	Transport- und Aufstellkosten Bude	25,00

14.4.9	Nebenkosten (Müll)	5,00 bis 15,00
15	Schreibauslagen für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften	
15.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erstellt werden, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden können, je angefangene Seite	
15.1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten je	0,50
15.1.2	für jede weitere Seite Anmerkung: angefangene Seiten werden voll berechnet	0,15
15.1.3	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnlichen Zwecken je angefangene Seite	0,05
15.2	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form je Datei	2,50
15.3	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach den Tarifstellen 15 und 15.2 können bis auf das fünffache erhöht werden
15.4	Bereitstellung gegenüber in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 SächsVwKG genannten juristischen Personen	schreibauslagenfrei